

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Kettenheim**  
**vom 20.09.2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.  
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.1998 außer Kraft.

Kettenheim, den 20.9.01



(Busch)  
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 20.09.2001**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von einer Reihengrabstätte betragen je Grabstelle **200,00 EUR**

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestatungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

**III. Sonstige Gebühren**

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Reinigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **51,00 EUR**

**IV. Genehmigungsgebühren**

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **26,00EUR**

2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.